

Elmar Wadle

EHESCHIEDUNG VOR DEM STANDESBEAMTEN.
DAS REVOLUTIONÄRE SCHEIDUNGSRECHT UND SEINE PRAXIS IN
SAARBRÜCKEN

Die Einführung der Zivilstandsregister und des säkularisierten Eherechts zählt zu den markantesten Neuerungen, die die Französische Revolution in das linksrheinische Deutschland gebracht hat. In beiden Bereichen werden Konsequenzen aus zwei revolutionären Prinzipien gezogen, dem Prinzip der Gleichheit und Freiheit aller Menschen einerseits und dem Prinzip der Weltlichkeit aller bürgerlichen Verhältnisse einschließlich der Ehe andererseits. Geburt und Tod sollten allein über den rechtlichen Status einer Person entscheiden und das hieß zugleich, daß andere Differenzierungen, wie jene nach kirchlichem Recht, etwa Taufe oder Heirat, oder jene nach der Zugehörigkeit zu traditionellen Ständen, wie Adel oder Klerus, unerheblich bleiben mußten. Auch das Eherecht wurde am Prinzip der individuellen Freiheit ausgerichtet und damit zugleich der kirchlichen Kompetenz entzogen. Als besonders radikal mußte ein revolutionäres Ehescheidungsrecht empfunden werden, das sich damit begnügte, einen dem *contrat civil* der Eheschließung entsprechenden Aufhebungsvertrag zu fordern.

Im folgenden soll dieses Scheidungsrecht näher in den Blick genommen werden. Anhand einiger Fälle aus der Saarbrücker Überlieferung kann verfolgt werden, wie die Praxis mit diesem neuen Verfahren vor dem Standesbeamten umgegangen ist (III). Zuvor sind allerdings Zustandekommen und Inhalt des revolutionären Ehescheidungsrechts (I) und seine Geltung im linksrheinischen Deutschland (II) zu erläutern.